



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0838 Status: öffentlich Datum: 22.11.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.12.2024	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
05.12.2024	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Weiterentwicklung und Optimierung der Erfassung von Bioabfällen

Sachverhalt:

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden Bioabfälle aus der Küche (Küchenabfälle und Speisereste) derzeit auf 14 Grünschnittsammelstellen kostenfrei angenommen. Am 20.09.2023 gab es beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Ernergie und Klimaschutz (MU) zu diesem Thema ein fachaufsichtliches Gespräch. Das MU meint, dass die derzeit erfassten Mengen an Küchenabfällen zu gering seien. Zwar sei die Menge der insgesamt getrennt erfassten Bioabfälle (einschließlich Gartenabfällen) im Landkreis überdurchschnittlich hoch. Betrachte man jedoch allein die Küchenabfälle, liegen diese unter dem landesweiten Durchschnitt. Aus Sicht es MU sei deshalb die Wirksamkeit des Bringsystems für Küchenabfälle zu hinterfragen. Das MU schlug in dem Gespräch vor, über eine differenzierte Lösung nachzudenken, bei der nur ein Teil der Bevölkerung eine Biotonne erhalte. So könnten u. U. in Abhängigkeit der Siedlungs- und Bebauungsstruktur (ländlicher/städtischer Raum) verschiedene Erfassungssysteme (Kombination aus Hol- und Bringsystem) in Betracht kommen. Auch wurde über das Beispiel der Region Hannover gesprochen, die eine flächendeckende Biotonne eingeführt hat, allerdings mit Abmeldemöglichkeit für Eigenkompostierer.

Dieses Modell erscheint mir grundsätzlich auch für den Landkreis Rotenburg (Wümme) geeignet zu sein, da so alle Einwohner und Grundstückseigentümer gleich behandelt werden und jeder letztendlich selbst entscheiden kann, eine Biotonne zu nehmen oder die Bioabfälle (weitgehend) selbst zu kompostieren. Nach entsprechender Beratung im Ausschuss für Abfallwirtschaft am 14.05.2024 hatte deshalb der Kreisausschuss am 30.05.2024 Eckpunkte zur näheren Ausgestaltung eines solchen „Dritten Weges“ zwischen verpflichtender Biotonne und Eigenkompostierung beschlossen.

Zu den sich daraus ergebenden Fragen hat sich der Landkreis extern beraten lassen. Nach einer entsprechenden Ausschreibung wurde das Büro „teamiur“ aus Mannheim mit einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt, die dieser Vorlage beigefügt ist. Herr Adams vom beauftragten Büro wird zudem in der Sitzung des Fachausschusses anwesend sein und alle in der Expertise beleuchteten Fragestellungen ergänzend persönlich vortragen.

Beschlussvorschlag:

Die vom Beratungsbüro teamiur in seiner gutachterlichen Stellungnahme ausgesprochenen Empfehlungen sind Grundlage für die weiteren Schritte einer Weiterentwicklung und Optimierung der Bioabfallerfassung. Beim Gebührenmodell wird der Ansatz A weiter verfolgt.

Prietz

Martin Adams, Mag. rer. publ.
Rechtsanwalt

Katja Dettmar
Rechtsanwältin

Willy-Brandt-Platz 6
68161 Mannheim
Tel. +49 (0) 6 21 - 17 82 23-0
Fax +49 (0) 6 21 - 17 82 23-10

info@teamiur.de
www.teamiur.de

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Expertise zur Weiterentwicklung und Optimierung der Erfassung von Bioabfällen

Mannheim, November 2024

Inhalt

1	Sachverhalt	3
2	Kurz-Expertise	5
2.1	Frage 1.....	5
2.2	Frage 2.....	6
2.3	Frage 3.....	7
2.4	Frage 4.....	8
2.5	Frage 5.....	10
2.6	Frage 6.....	11
2.7	Frage 7.....	12
2.8	Frage 8.....	13

1 Sachverhalt

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) – nachfolgend LK ROW genannt – verfügt heute über keine haushaltsnahe Erfassung von Bioabfällen. Auf dem Abfall-ABC auf der Homepage des Landkreises findet sich folgender Entsorgungshinweis für Bioabfälle:

„Eigenkompostierung oder in den Biotonnen auf den Sammelplätzen für Grünabfälle, wenn das nicht möglich ist, Entsorgung über den Restmüll.“

Die Biotonne soll grundsätzlich flächendeckend mit niederschweligen Abmeldemöglichkeit für Eigenkompostierer von der Biotonne angeboten werden, um alle Bürgerinnen und Bürger gleich zu behandeln.

Der LK ROW hat teamiur Rechtsanwälte in diesem Zusammenhang mit einer Expertise zu den nachfolgenden Fragen beauftragt:

- (1) Wäre alternativ auch eine Beschränkung z.B. auf städtische Bereiche praktikabel und rechtssicher möglich?
- (2) Wäre eine schrittweise Einführung in einzelnen Bereichen (Pilotprojekt) praktikabel und rechtssicher möglich?
- (3) Um auch weiterhin einen Anreiz zur Eigenkompostierung aufrechtzuerhalten, soll es – analog zur Region Hannover – eine niederschwellige Abmeldemöglichkeit geben. Wie könnte dies praktikabel und rechtssicher umgesetzt werden?
- (4) Die Gebühr für die Biotonne soll nicht teurer werden als eine gleich große und gleich häufig geleerte Restabfalltonne (wo bislang fast alle Kosten der Abfallwirtschaft über eine lineare Abfallgebühr nach Restabfallbehältervolumen abgedeckt werden), aber auch nicht wesentlich günstiger, um Fehleinwürfe nicht zu begünstigen. Eigenkompostierer sollen möglichst nicht zusätzlich belastet werden.
 - Ansatz A: Die Gebühr für die Biotonne wird unabhängig vom übrigen Gebührensystem kalkuliert und die kompletten Kosten für diese Abfallfraktion (u.a. Tonnengestellung, Abfuhr, Verwertung, ggf. einschl. Overhead-/Personalkostenanteil) auf deren Nutzer nach Behältervolumen umgelegt. Ist dies praktikabel und rechtssicher möglich?
 - Ansatz B: gemeinsame Kalkulation beider Tonnen (wie bislang nur bei der Restabfalltonne zusammen mit kostenlosen Leistungen wie z.B. Sperrmüllabholung oder Grünschnittsammelplätzen). Dann würden beide Tonnen bei gleicher Größe und Abfuhrintervall gleich teuer werden. Wäre dies praktikabel und rechtssicher möglich?
 - Ansatz C: Mögliche Mischung aus beiden Ansätzen: grundsätzlich eigene Gebühr nach Ansatz A, aber gedeckelt durch die Gebührenhöhe einer vergleichbaren Restabfalltonne (entspricht in diesem Fall dann rechnerisch Ansatz B).
- (5) Geprüft werden soll auch, ob die Regelabfuhr der Restmüllbehälter bei Einführung einer Biotonne verlängert werden sollte (z.B. 4-wöchentlich).

Welche Empfehlungen gibt es?

Wie ist ein Biofilterdeckel für die Biotonne, wie für die Restmülltonne zu bewerten? Welche Abfuhrintervalle wären dann zu empfehlen?

- (6) Nach Beratung und Klärung der o. g. Punkte könnte mittels einer repräsentativen Stichprobe eine Abfrage bei Bürgerinnen und Bürgern durchgeführt werden. Mit dieser Stichprobe als Datengrundlage soll dann eine Ausschreibung der Leistungen möglich sein.

Ist dies notwendig und praktikabel?

- (7) In jedem Fall wäre den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zu geben, sich bis zu einem bestimmten Stichtag vom Erstbezug einer Biotonne abzumelden. Hierfür und für spätere An- und Abmeldungen soll das bestehende digitale System mit Internetseite und eigener App erweitert werden.

Wie wird diese Vorgehensweise bewertet?

Gibt es andere, bessere Vorgehensweisen?

Wechselgebühr für spätere Ummeldungen (gleichermaßen auch bei Restabfall- und Altpapiertonne, neue Restabfalltonnen dann Eigentum Landkreis)?

- (8) Mit welchem Zeitablauf ist realistischerweise zu rechnen?

2 Kurz-Expertise

Gerne nehmen wir zu den aufgeworfenen Fragestellungen wie folgt Stellung:

2.1 Frage 1

Die Biotonne soll grundsätzlich flächendeckend mit niederschweligen Abmeldemöglichkeit für Eigenkompostierer von der Biotonne angeboten werden, um alle Bürgerinnen und Bürger gleich zu behandeln.

1. Wäre alternativ auch eine Beschränkung z.B. auf städtische Bereiche praktikabel und rechtssicher möglich?

Eine Beschränkung auf z.B. städtische Bereiche ist aus unserer Sicht weder praktikabel noch rechtssicher.

Die flächendeckende Sammlung von Bioabfällen ist gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) seit dem 01.01.2015 verpflichtend.

§ 20 Abs. 2 Nr. 1 KrWG lautet:

„2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, folgende in ihrem Gebiet in privaten Haushalten angefallenen und überlassenen Abfälle getrennt zu sammeln:

1. Bioabfälle; § 9 Absatz 1 und 3 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 4 gilt entsprechend, [...]“

Demnach sind Bioabfälle aus privaten Haushalten getrennt von anderen Abfällen zu erfassen. Nicht explizit vorgeschrieben ist die Erfassung über eine haushaltsnahe Biotonne. Dies ist jedoch aus fachlicher Sicht dringend zu empfehlen, da andere Systeme (Bringsysteme, dezentrale Erfassung mittels Großcontainer) erfahrungsgemäß nicht geeignet sind, zufriedenstellende Mengen an Bioabfällen zu erfassen.

Die in Bezug genommenen Vorschriften des § 9 KrWG regeln Ausnahmen von diesem Grundsatz der Getrennterfassung von Bioabfällen; sie lauten:

„(1) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 Absatz 1 erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu sammeln und zu behandeln. [...]“

(3) Eine getrennte Sammlung von Abfällen ist nicht erforderlich, wenn [...]

3. die getrennte Sammlung unter Berücksichtigung guter Praxis der Abfallsammlung technisch nicht möglich ist oder

4. die getrennte Sammlung im Vergleich zur gemeinsamen Sammlung für den Verpflichteten unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde; dabei sind zu berücksichtigen:

a) die Kosten nachteiliger Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, die mit einer gemeinsamen Sammlung und der nachfolgenden Behandlung der Abfälle verbunden sind,

b) die Möglichkeit von Effizienzsteigerungen bei der Abfallsammlung und -behandlung und

c) die Möglichkeit, aus der Vermarktung der getrennt gesammelten Abfälle Erlöse zu erzielen.

(4) Soweit Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelt worden sind, ist eine energetische Verwertung nur zulässig für die Abfallfraktionen, die bei der nachgelagerten Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle angefallen sind, und nur soweit die energetische Verwertung dieser Abfallfraktionen den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 festgelegten Kriterien am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling gewährleistet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend."

Nach ganz herrschender Meinung sind die in § 9 KrWG definierten Ausnahmen von der Getrenntsammlung für Bioabfälle nicht einschlägig.

Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war und ist es, die organischen Anteile im Restabfall, die im Bundesdurchschnitt immer noch bei rund 39% liegen, zu verringern.

Dieses Ziel ist unseres Erachtens nur mit einer grundsätzlich flächendeckenden Bioabfallerfassung mit Anschluss- und Benutzungszwang zu erreichen.

Wir empfehlen dem Landkreis daher die Einführung eines flächendeckenden und haushaltsnahen Systems zur Erfassung von organischen Abfällen mittels Biotonne.

2.2 Frage 2

2. Wäre eine schrittweise Einführung in einzelnen Bereichen (Pilotprojekt) praktikabel und rechtssicher möglich?

Gegen eine schrittweise Einführung in einzelnen Bereichen (Pilotprojekt) haben wir keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Allerdings ist eine schrittweise Einführung unseres Erachtens nicht notwendig und zielführend, weil genügend Erfahrungswerte vorliegen, um beispielsweise die benötigten Gefäßgrößen und die Anschlussquoten zu ermitteln.

Praktikabler und kostengünstiger ist es daher aus unserer Sicht, die Biotonne ohne Pilotprojekt im gesamten Landkreis in einem Schritt einzuführen.

Wir empfehlen dem Landkreis daher, die Biotonne ohne Pilotprojekt einzuführen.

2.3 Frage 3

Um auch weiterhin einen Anreiz zur Eigenkompostierung aufrechtzuerhalten, soll es - analog zur Region Hannover - eine niederschwellige Abmeldemöglichkeit geben.

- *Wie könnte dies praktikabel und rechtssicher umgesetzt werden?*

Es gibt einige Stimmen, die eine niederschwellige Abmeldemöglichkeit von der Biotonne aus fachlicher Sicht ablehnen und stattdessen eine kleinere Biotonne für Eigenkompostierer empfehlen.

Als Grund wird genannt, dass in der Biotonne auch Abfälle entsorgt werden können, die für den Kompost im Garten ungeeignet sind, wie zum Beispiel

- größere Mengen an Essensresten, die sinnvoll nur über die Biotonne entsorgt werden können,
- Fisch- und Fleischreste, die sich nicht für eine Eigenkompostierung eignen, da sie aus hygienischen Gründen in die Biotonne gehören,
- Milchprodukte aus den eben genannten Gründen,
- Kleintierstreu (aus biologisch abbaubaren Materialien) und Tierkot, das zwar grundsätzlich ebenfalls kompostiert werden kann, was im Garten aber unerwünschte Schädlinge wie Ratten anzieht.

Vorliegend ist jedoch aufgrund der ländlichen Prägung des Landkreises und angesichts der positiven Signale des Ministeriums, eine niederschwellige Abmeldemöglichkeit von der Biotonne rechtlich gut vertretbar, weil § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG diese Möglichkeit grundsätzlich vorsieht.

§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG lautet:

„Abweichend von § 7 Absatz 2 und § 15 Absatz 1 sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. [...]“

Der durch Eigenkompostierung erzeugte Kompost kann bei nutzgärtnerisch genutzten Grundstücken gut auf einem eigenen Grundstück verwertet werden, so dass § 17 Abs. 1 Satz 1 gut vertretbar als Rechtfertigung für eine unterschwellige Abmeldemöglichkeit von der Biotonne herangezogen werden kann.

In die Satzung kann dann eine entsprechende Regelung aus der Region Hannover aufgenommen werden (digital formlos).

Wir empfehlen dem Landkreis, eine Regelung analog der Regelung in der Region Hannover in die Satzungen über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) aufzunehmen.

2.4 Frage 4

4. Die Gebühr für die Biotonne soll nicht teurer werden als eine gleich große und gleich häufig geleerte Restabfalltonne (wo bislang fast alle Kosten der Abfallwirtschaft über eine lineare Abfallgebühr nach Restabfallbehältervolumen abgedeckt werden), aber auch nicht wesentlich günstiger, um Fehleinwürfe nicht zu begünstigen. Eigenkompostierer sollen möglichst nicht zusätzlich belastet werden.

- *Ansatz A: Die Gebühr für die Biotonne wird unabhängig vom übrigen Gebührensystem kalkuliert und die kompletten Kosten für diese Abfallfraktion (u.a. Tonnengestellung, Abfuhr, Verwertung, ggf. einschl. Overhead-/Personalkostenanteil) auf deren Nutzer nach Behältervolumen umgelegt. Ist dies praktikabel und rechtssicher möglich?*
- *Ansatz B: gemeinsame Kalkulation beider Tonnen (wie bislang nur bei der Restabfalltonne zusammen mit kostenlosen Leistungen wie z.B. Sperrmüllabholung oder Grünschnittsammelplätzen). Dann würden beide Tonnen bei gleicher Größe und Abfuhrintervall gleich teuer werden. Wäre dies praktikabel und rechtssicher möglich?*
- *Ansatz C: Mögliche Mischung aus beiden Ansätzen: grundsätzlich eigene Gebühr nach Ansatz A, aber gedeckelt durch die Gebührenhöhe einer vergleichbaren Restabfalltonne (entspricht in diesem Fall dann rechnerisch Ansatz B).*

Zunächst ist festzuhalten, dass dem Landkreis bei der Ausgestaltung der Gebührensystems ein weiterer Gestaltungsspielraum zu Verfügung steht.

Vgl. statt vieler: BVerwG, Urteil vom 20. 12. 2000 – 11 C 7.00; OVG Lüneburg; VG Oldenburg (lexetius.com/2000,3060)

Dort heißt es unter anderem:

„In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass dem Satzungsgeber bei der Bemessung von Abfallgebühren ein weiter Gestaltungsspielraum eröffnet ist, dessen Grenzen mit Blick auf den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG erst dann überschritten sind, wenn die Gebührenregelung nicht mehr durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Von daher gesehen kann der kommunale Satzungsgeber je nach den Umständen des Einzelfalles eine Auswahl unter den verschiedensten Gebührenmodellen treffen, ohne dass sich aus dem Gleichheitsgrundsatz eine Präferenz für einen bestimmten Gebührenmaßstab ergibt.“

Ansatz A

Der Ansatz A ist vor diesem Hintergrund rechtlich unproblematisch. Die Gebühr für die Biotonnen ist dann eine Sondergebühr. Diese Art und Weise der Ausgestaltung ist von dem Gestaltungsspielraum des Landkreises gedeckt.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist das sinnvoll, wenn – wie vom Landkreis gewünscht- die Eigenkompostierer nicht zusätzlich belastet werden sollen. Dem kann man entgegenhalten, dass die Eigenkompostierer ja zumindest von den Vorhaltekosten profitieren, weil sie sich jederzeit (wieder) eine Biotonne bestellen können. Diese Vorhaltekosten könnten in der Abfallgebührenplankalkulation daher anderen Gebührentatbeständen zugeteilt werden.

Der Ansatz A birgt jedoch das Risiko, dass die Gebühr für die Biotonne unter Umständen im Vergleich zur Restabfalltonne zu teuer wird. Das könnte dem Ziel widerlaufen, möglichst viel Organik aus dem Restabfall herauszuholen.

Bei entsprechenden gebührenkalkulatorischen Gestaltungen innerhalb der Kostenrechnung bzw. bei der Kostenzuteilung lässt sich dieses Problem aber aller Erfahrung nach gut in den Griff bekommen. Zum Beispiel könnte eine entsprechend zielgerichtete Schlüsselung (Quersubventionierung, s.o.) der Kosten zu den einzelnen Gebührentatbeständen vorgenommen werden.

Den Ansatz A halten wir daher für eine gute Gestaltungsvariante.

Ansatz B

Wir verstehen diesen Ansatz so, dass es einen gemeinsamen Kostenträger für Rest- und Bioabfall gibt und die Gesamtkosten dann über das dynamische Behältervolumen in EUR/l verteilt werden. Im Ergebnis wären dann die Gebühren für beide Abfallgefäße gleich und die Gebührenzahler für die Biotonne würden auch die Kosten für die Leistungen, die bisher nur über die Restabfalltonne abgerechnet werden mitbezahlen. Weiterhin bedeutet das, dass diejenigen Nutzer, die keine Biotonne haben, diese Kosten nicht (mehr) mittragen.

Diesen Ansatz halten wir für rechtlich angreifbar, weil die Abmeldung von der Biotonne dazu führt, dass Kosten für andere Leistungen, die in diesem Ansatz ja auch über die Biotonnengebühr finanziert werden, von dieser Nutzergruppe in Anspruch genommen, aber nicht bezahlt würden. Das legt einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 GG) sehr nahe. Bei einem Wechsel hin zu einer 4-wöchentlichen Restabfallabfuhr würde das Modell ohnehin gänzlich ausscheiden, weil sich dann die dynamischen Behältervolumina von Rest- und Bioabfall zu stark unterscheiden.

Hinzu kommt, dass Sondergebührentatbestände – ausgenommen von Lenkungsaspekten - immer kostendeckend kalkuliert werden müssen. Nach außen wird bei diesem Ansatz der Anschein erweckt, es handele sich um Sondergebührentatbestände. Eigentlich liegt aber letztlich eine Einheitsgebühr vor. Dieser Ansatz ist daher auch intransparent und kann daher auch abfallwirtschaftlich nicht empfohlen werden.

Das möglicherweise dahin liegende Gestaltungsziel, die Fixkosten gerechter zu verteilen, ließe sich unseres Erachtens in einem Modell mit Grund- und Leistungsgebühren besser abbilden, s.u.

Ansatz C: Mischung beider Ansätze

Da sich der Ansatz B bereits als unzulässig erweist, ist auch der Ansatz C rechtlich nicht möglich.

Wir empfehlen dem Landkreis daher, den Ansatz A (eigene Behältergebühr für die Biotonne) zu verfolgen, parallel aber über ein Modell mit Grund- und Leistungsgebühren nachzudenken und ein solches perspektivisch einzuführen.

Grundsätzlich sind nämlich auch andere Gestaltungsmöglichkeiten denkbar, wie zum Beispiel Modelle mit einer Grundgebühr und verschiedenen Leistungsgebühren.

Ein verbreitetes Gebührenmodell für die haushaltsnahe Erfassung ist etwa Folgendes:

- **Grundgebühr** zur (teilweisen) Abdeckung der Fixkosten mit einer bestimmten Anzahl an Freileerungen für die Restabfalltonne
- **Leistungsgebühr** je weiterer Leerung der Restabfalltonne
- **Behältergebühr** für die Bioabfalltonne
- Ggf. **weitere Sondergebührentatbestände** für Sperrabfall, Grünschnitt, etc.

Solche Gebührensysteme werden vielfach als verursachergerechter empfunden und setzen gute Anreize zur Abfallvermeidung und zu einer besseren Abfalltrennung.

Zudem bilden sie die betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Kostenstruktur gut ab: In der Abfallwirtschaft bilden die Fixkosten in der Regel mehr als die Hälfte der Kosten ab. Mit einer Grundgebühr lässt sich also auch das Risiko von größeren Unterdeckungen minimieren.

Die Frage der genauen Ausgestaltung eines solchen Gebührenmodells, insbesondere die Frage nach dem Maßstab für die Grundgebühr (Grundstück, Haushalte, Einwohner, Behälter, Behältergröße, ...) und der Anzahl an Inklusiv-Leerungen des Restabfallgefäßes, sollte unseres Erachtens in einem gesonderten Projekt geprüft werden.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Einführung solcher Gebührenmodelle besteht aber nach herrschender Meinung nicht.

2.5 Frage 5

5. Geprüft werden soll auch, ob die Regelabfuhr der Restmüllbehälter bei Einführung einer Biotonne verlängert werden sollte (z.B. 4-wöchentlich).

- *Welche Empfehlungen gibt es?*
- *Wie ist ein Biofilterdeckel für die Biotonne, wie für die Restmülltonne zu bewerten? Welche Abfuhrintervalle wären dann zu empfehlen?*

Abfuhr-Rhythmus

Bei einer flächendeckenden Bioabfallerfassung ist eine 4-wöchentliche Abfuhr des Restabfalls heute bereits in vielen Gebieten gängige Praxis und aus unserer Sicht Stand der Technik. Da die Organik bei richtigem Trennverhalten dem Restabfall weitestgehend entzogen ist, ist die Verlängerung des Abfuhr-Rhythmus weder hygienisch noch olfaktorisch problematisch.

Erfahrungsgemäß lassen sich durch diese Maßnahme ca. ein Drittel der Logistikkosten einsparen und so die Zusatzkosten einer haushaltsnahen Bioabfallerfassung zumindest zum Teil gegenfinanzieren.

Diskutiert wird in diesem Kontext oftmals, ob bei einer 4-wöchentlichen Abfuhr auch Windeln ohne Geruchsbelästigung entsorgt werden könne. Hierzu ist zu sagen, dass Windeln ja von Anfang an Gerüche bilden und daher in der Regel im Haushalt so erfasst werden, dass keine Gerüche nach außen gelangen. Bei korrekter Vorerfassung im Haushalt entsteht daher keine Geruchsproblematik.

Ggf. erhöhter Volumenbedarf kann etwa durch einen größeren Behälter oder einen zusätzlichen Behälter bedient werden. Verbreitet ist auch die Annahme an Wertstoffhöfen.

Aus diesen Gründen können wir dem Landkreis eine Umstellung auf eine 4-wöchentliche Restabfallabfuhr bei Einführung einer haushaltsnahen Bioabfallerfassung uneingeschränkt empfehlen.

Hinsichtlich des Abfuhr-Rhythmus für den Bioabfall empfehlen wir dem Landkreis eine durchgängige 14-tägliche Abholung. Diese Empfehlung ist unabhängig von der Einführung eines Biofilterdeckels.

- Biofilterdeckel

Ein Biofilterdeckel ist nach unseren Erfahrungen nicht zwingend notwendig, wenn die Nutzer des Erfassungssystems bei der Erfassung der Bioabfälle einige Regeln bei der Befüllung der Bioabfallbehälter beachten.

Als Beispiele können genannt werden:

- Einwickeln der Bioabfälle in Zeitungspapier,
- Beigabe von Essigessenz und oder Kalkmehl,
- Behälter nicht in die Sonne stellen.

Ungeachtet dessen kann das Angebot eines Biofilterdeckels zur Steigerung der Akzeptanz der Biotonne durchaus sinnvoll sein. Denn diese tragen insbesondere durch ihre dicke Gummilippe und ihr Gewicht dazu bei, dass der Madeneintrag deutlich verringert wird.

Nicht jeder benötigt erfahrungsgemäß einen Biofilterdeckel, so dass dieser als optionale Leistung gegen Gebühr aufgesetzt werden sollte.

Wir empfehlen dem Landkreis, den Benutzern des Erfassungssystems einen Biofilterdeckel optional und entgeltlich anzubieten.

2.6 Frage 6

6. Nach Beratung und Klärung der o. g. Punkte könnte mittels einer repräsentativen Stichprobe eine Abfrage bei Bürgerinnen und Bürgern durchgeführt werden. Mit dieser Stichprobe als Datengrundlage soll dann eine Ausschreibung der Leistungen möglich sein.

- *Ist dies notwendig und praktikabel?*

Eine repräsentative Umfrage halten wir nicht für notwendig.

Auch hier kann auf Erfahrungswerte anderer Landkreise zurückgegriffen werden. Im Hinblick auf die Erstausrüstung mit Bioabfallbehältern kann vergaberechtlich zudem das Instrument der Rahmenvereinbarung genutzt werden. Damit lassen sich alle Mengenszenarien gut abbilden.

Wir empfehlen dem Landkreis daher, auf eine Umfrage zu verzichten.

2.7 Frage 7

7. In jedem Fall wäre den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zu geben, sich bis zu einem bestimmten Stichtag vom Erstbezug einer Biotonne abzumelden. Hierfür und für spätere An- und Abmeldungen soll das bestehende digitale System mit Internetseite und eigener App erweitert werden.

- *Wie wird diese Vorgehensweise bewertet?*
- *Gibt es andere, bessere Vorgehensweisen?*
- *Wechselgebühr für spätere Ummeldungen (gleichermaßen auch bei Restabfall- und Altpapiertonnen, neue Restabfalltonnen dann Eigentum Landkreis)?*

Grundsätzlich entspricht es aus unserer Sicht dem Stand der Technik, mögliche Abmeldungen von der Biotonne digital abzuwickeln.

Ob die Eröffnung der Möglichkeit, sich bis zu einem bestimmten Stichtag vom Erstbezug einer Biotonne abzumelden sinnvoll ist, ist unseres Erachtens davon abhängig, unter welchen Voraussetzungen eine Abmeldung von der Biotonne möglich sein soll. Wenn eine unschwellige Abmeldemöglichkeit beschlossen wird (s.o.), halten wir dies für sinnvoll.

Unter den Rahmenbedingungen des Landkreises sehen wir keine bessere Vorgehensweise.

Eine Wechselgebühr würden wir immer empfehlen, um die Behälterfluktuation gering zu halten. Im Hinblick auf die Biotonne ist es unseres Erachtens aus Akzeptanzgründen aber ratsam, den ersten Wechsel (erste Anmeldung bzw. erste Abmeldung) befristet gebührenfrei zu ermöglichen.

Bei der Neubeschaffung von Behältern sollten diese vom Landkreis erworben werden und das System mit den Eigentumsbehältern kurz- bis mittelfristig abgeschafft werden. Folgende Argumente können dazu ins Feld geführt werden:

- **Wirtschaftlichere Beschaffung:** Bei Beschaffung von größeren Mengen Abfallbehälter ist der einzelne Behälter preisgünstiger als bei der Beschaffung einzelner Abfallbehälter durch die Benutzer des Erfassungssystems.
- **Kundenfreundlichkeit:** Der Kunde muss sich künftig nicht mehr selbst um die Beschaffung und Bechippung der Behälter kümmern, sondern bekommt die Behälter nutzungsbereit ausgeliefert.

- Standardisierung: Landkreis-Besitz kann zu einer einheitlichen Ausstattung und Standardisierung führen, was die Logistik und das Management der Abfallerfassung erleichtert.
- Wartung und Instandhaltung: Der Landkreis könnte für die Wartung und Instandhaltung der Behälter verantwortlich sein, was den Benutzern des Erfassungssystems zusätzliche Aufgaben abnimmt.
- Öffentliche Verantwortung: Im Falle der Beschaffung durch den Landkreis können Nachhaltigkeitsaspekte besser berücksichtigt werden.

Wir empfehlen dem Landkreis, die Möglichkeit für die Benutzer vorzusehen, sich bis zu einem bestimmten Stichtag digital vom Erstbezug einer Biotonne abzumelden.

Das System mit den Eigentumsbehältern sollte im Zuge der Einführung der Biotonne kurz- bis mittelfristig abgeschafft werden.

2.8 Frage 8

8. Mit welchem Zeitablauf ist realistischerweise zu rechnen?

Ab dem politischen Entschluss zur Einführung einer flächendeckende Bioabfallerfassung empfehlen wir Ihnen einen Umsetzungszeitraum von mindestens zwei Jahren.

In dieser Zeit müssen folgende Teilprojekte abgearbeitet werden:

- Ausschreibung der Bioabfallbehälter
- Ausschreibung der Logistikleistungen
- Umstellung des Leerungsintervalls
- Ausschreibung der Verwertungsleistungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ertüchtigung Software

Für Rückfragen oder eine vertiefende Diskussion stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mannheim, den 12.11.2024



Martin Adams, Mag. rer. publ.
Rechtsanwalt



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0839 Status: öffentlich Datum: 22.11.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.12.2024	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
05.12.2024	Kreisausschuss			
19.12.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsplan 2025 des Abfallwirtschaftsbetriebes

Sachverhalt:

Gegenstand der Haushaltsplanberatungen im Ausschuss für Abfallwirtschaft ist der Haushaltsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes. Dieser ist im Entwurf als Anlage beigelegt.

Im Finanzhaushalt ausführlich dargestellt ist der Anteil des Landkreises an den geplanten Investitionen für die Asphaltierung von Grünschnittsammelplätzen. Berücksichtigt wurde der Anteil des Landkreises an den geschätzten Kosten für den jeweiligen Umbau. Entsprechend der Meldungen der Gemeinden wurden für 2025 konkret Mittel berücksichtigt für die Sammelplätze Ebersdorf, Fintel, Selsingen, Sottrum, Tarmstedt, Visselhövede und Zeven.

Weiterhin sind für die Entsorgungsanlage Helvesiek u. a. für die Jahre 2025/2026 der Bau eines neuen Eingangsgebäudes und die Beschaffung eines Ersatzradladers im Jahr 2025 berücksichtigt. Zum weiteren Ausbau der Digitalisierung sollen Softwaremodule beschafft werden.

Ebenfalls eingeplant sind Investitionen in die Sickerwasserreinigungsanlage bzw. deren Behälter der Deponie Helvesiek. Da diese aus den Rückstellungen für die Deponie finanziert werden, befinden sich die Beträge in der Zeile 12 des Finanzhaushaltes.

Beschlussvorschlag:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2025 werden die Planansätze mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

Abfallwirtschaftsbetrieb

Haushaltsplan 2025

Abfallwirtschaftsbetrieb

Produkt 53.7.01 Abfallwirtschaft

Produktbeschreibung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, die auf seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbaren Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anzunehmen und zu entsorgen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb als ein nichtwirtschaftliches Unternehmen des Landkreises im Sinne des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes führt diese Leistungen für den Landkreis durch. Die Finanzierung erfolgt über Benutzungsgebühren.

Auftragsgrundlagen

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)

Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Ziele

- Langfristige Entsorgungssicherheit und umweltverträgliche Entsorgung
- Vorrang der Verwertung vor Beseitigung
- Möglichst niedrige und angemessene Gebühren
- Die Gebührengestaltung soll Anreize zur Abfallvermeidung geben
- Zufriedenheit der Kunden

Maßnahmen zur Zielerreichung

Durch die regelmäßige Ausschreibung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen sollen Marktpreise realisiert und eine möglichst große Flexibilität hinsichtlich sich ändernder Rahmenbedingungen und Anforderungen gewährleistet werden. Bei Bedarf werden zur Optimierung Untersuchungen durchgeführt.

Das Online-Angebot wird laufend aktuell gehalten und bei Bedarf sinnvoll ergänzt. Es ist ein wichtiges Medium für die Kunden.

Produktverantwortlicher

Frau Dr. Ellen Scherer

Abfallwirtschaftsbetrieb

Erläuterungen zum Haushaltsplan 2025

Allgemeines

Gemäß § 4 (7) Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) werden im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen beschrieben und es sollen die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden.

Der Haushalt des Abfallwirtschaftsbetriebes besteht aus dem Produkt 53.7.01 Abfallwirtschaft (Benutzungsgebührenhaushalt, Deponierückstellungen); abgedruckt werden Ergebnis-/Produktergebnis bzw. Finanzhaushalt die deckungsgleichen Abdrucke für Teilergebnis-/Teilfinanzhaushalt bzw. Gesamtergebnis-/finanzhaushalt werden nicht wiedergegeben.

Ergebnis-/Produkthaushalt

Das Haushaltsjahr 2025 wird trotz einer Gebührenerhöhung zum 01.01.2024 mit einem strukturellen Fehlbetrag von ca. 705 T€ geplant. Dieser Fehlbetrag wird ausgeglichen mit Überschüssen aus Vorjahren (Sonderposten Gebührenausgleich). Damit gilt der Haushalt 2025 gemäß § 110 Abs. 5 NKomVG als ausgeglichen. Auch für die Jahre 2026-2028 (mittelfristige Finanzplanung) werden strukturelle Defizite erwartet. Während die Planungsjahre 2025 – 2027 (1.483 T€) noch vollständig mit Überschüssen aus Vorjahren und der Gebührenerhöhung ausgeglichen werden können, verbleibt für das Jahr 2028 ein Fehlbetrag von 4,3 Mio. €. Turnusgemäß muss für die Zeit ab dem Jahr 2027 wieder eine Neukalkulation der Abfallgebühren erfolgen. Der Fehlbetrag wird hierbei berücksichtigt werden, sodass dieser bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2028 ff. tatsächlich nicht entstehen wird.

Erwartet wird für 2025 ein Anstieg der Erträge und Aufwendungen von ca. 0,5 Mio. €. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen die o. g. Gebührenerhöhung sowie gestiegene Kosten für die Entsorgungsverträge. Die Altpapiererlöse basieren auf Preisindizes (Rohstoffe), die seit geraumer Zeit enormen Schwankungen unterliegen und deren Entwicklung nicht möglich ist auch nur näherungsweise verlässlich einzuschätzen (Indexschwankungen 2023-2024: 63,9–174,4). Auf der Aufwandsseite unterliegen die Entsorgungsverträge ebenfalls Preisindizes. Daneben sind ab 2025 ff. für die Thermische Verwertung höhere Kosten für CO₂-Zertifikate für Umweltbelastungen zu erstatten. Für die Preissteigerungen der Dienstleistungsverträge wurden für die Jahre 2025-2028 Preissteigerungen von 2,5 % (2024: 3,5 %) jährlich berücksichtigt. Erstmals sind für das Jahr 2027 anteilig Logistikkosten für eine Biotonne im Holsystem von 1,4 Mio. € berücksichtigt worden, bei gleichzeitiger Senkung der Kosten für die Restmüllsammlung durch Änderung des Abfuhrintervalls auf 4-wöchentlich (- 1,1 Mio.€). Es handelt sich bei den Beträgen um grobe Schätzbeträge eines Fachbüros. Weiter wird hierbei angenommen, dass die Kosten für die Verwertung des Bioabfalls und des Restmülls vergleichbar sind.

Finanzhaushalt

2025 wird ein Mittelabfluss für Investitionen und Investitionskostenzuschüsse von ca. 3,1 Mio. € erwartet. Größte Positionen bilden Investitionszuschüsse für den Neu-/Erweiterungsbau von Grünsammelplätzen der Gemeinden mit ca. 2,2 Mio. €, der Teilbetrag für die Baukosten eines neuen Eingangsgebäudes auf Entsorgungsanlage Helvesiek (400 T€), die Ersatzbeschaffung eines Radladers (295 T€) und die Beschaffung von Software für die Digitalisierung (80 T€).

Für Auszahlungen aus der für die Deponie Helvesiek gebildeten Rückstellung sind ca. 1,3 Mio.€ berücksichtigt. Hierin enthalten sind Ertüchtigungsmaßnahmen für die Sickerwasserreinigungsanlage bzw. deren Speicher (717 T €).

Sollten die Mittelab-/zuflüsse in der geplanten Höhe eintreffen, wird sich der Finanzmittelbestand aus dem Jahresabschluss 2023 zum Ende des Planungsjahres 2028 von ca. 17,0 Mio. € auf ca. 5,0 Mio. € (ca. – 12,0 Mio. €) reduzieren.

Ausblick

Das Holsystem für Bioabfälle befindet sich noch im Planungsstadium. Die tatsächlichen Kosten werden sich erst in den Folgejahren herauskristallisieren. Gleiches gilt für die hieraus resultierenden Auswirkungen auf die Kosten für die Restmüllsammlung.

Budgetvermerk

Der Teilhaushalt Abfallwirtschaft wird gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO zum Budget erklärt.

Das Budget umfasst die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Des Weiteren werden die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zum Budget erklärt. Im Finanzhaushalt sind sämtliche Auszahlungsansätze für Investitionstätigkeit gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit werden zugunsten von unerheblichen Auszahlungen für Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt. Zahlungswirksame Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit können für unerhebliche Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb des Budgets verwendet werden. Die Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen sind übertragbar (§ 20 KomHKVO).

Abfallwirtschaftsbetrieb

Ergebnishaushalt/Produktergebnis

Erträge und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 ,	Ansatz 2025 - Euro -	Plan 2026 - Euro -	Plan 2027 - Euro -	Plan 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
1. Steuern und ähnliche Abgaben						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3. Auflösungserträge aus Sonderposten		770.900	705.900	1.189.400	2.200.500	1.933.600
4. sonstige Transfererträge						
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	12.579.347	14.013.500	14.093.600	14.051.900	14.022.700	13.981.300
6. privatrechtliche Entgelte	1.582.274	1.624.600	1.840.700	1.869.900	1.898.800	1.946.500
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	60.585	2.000	300.000	300.000	300.000	300.000
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	20.500	13.500	22.700	22.700	22.700	22.700
12. = Summe ordentliche Erträge	14.242.706	16.424.500	16.962.900	17.433.900	18.444.700	18.184.100
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	1.167.903	1.258.500	1.493.100	1.567.900	1.646.300	1.728.600
14. Versorgungsaufwendungen		33.000				
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.614.586	14.008.600	14.261.400	14.711.900	15.590.400	17.982.800
16. Abschreibungen	335.261	461.200	381.000	397.200	451.100	457.300
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	70.505	60.000	70.000	70.000	70.000	70.000
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.058.583	603.200	757.400	686.900	686.900	686.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	14.246.838	16.424.500	16.962.900	17.433.900	18.444.700	20.925.600
21. ordentliches Ergebnis (Summe ordentliche Erträge abzüglich Summe ordentliche Aufwendungen)	-4.132					-2.741.500
22. außerordentliche Erträge	4.132					
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	4.132					
25. Jahresergebnis (Saldo aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)						-2.741.500
26. Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 KomHKVO						

Erläuterungen siehe Folgeseite

Abfallwirtschaftsbetrieb

Ergebnishaushalt/Produktergebnis

Erläuterungen (Veränderung ggü. Vorjahr):

Zeile 5: Anteil Behältergebühren: 13.534.400 € (+ 57.200€)

Zeile 6: Erlöse aus Wertstoffen; davon Altpapier: 613.800 € (+ 42.600 €)

Zeile 11: Mahngebühren/Säumniszuschläge

Zeile 15: Wesentliche Positionen: Thermische Verwertung: 3.712.500 € (+ 295.500 €), Hausabfallsammlung: 2.587.400 € (+ 85.300 €), Altpapier 2.203.000 €: (- 125.000 €), Grünabfall: 1.718.900 € (-135.000 €), Sperrabfall/E-Geräte: 1.438.900 € (+ 60.900 €), Rückstellung Rekultivierung Deponie Helvesiek: 1.200.000 € (+/- 0 €)

Zeile 17: Verzinsung Eigenkapital

Zeile 19: Beratungsleistungen u. a. Gutachten Übergangsdeponien/Alttablagerungen, Porto, Versicherungen, Wasseruntersuchungen Bioaerolmessungen u. a.

Abfallwirtschaftsbetrieb

Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Plan 2026 - Euro -	Plan 2027 - Euro -	Plan 2028 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1. Steuern und ähnliche Abgaben						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3. sonstige Transfereinzahlungen						
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	12.630.932	14.013.500	14.093.600	14.051.900	14.022.700	13.981.300
5. privatrechtliche Entgelte	1.669.863	1.624.600	1.840.700	1.869.900	1.898.800	1.946.500
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	608	2.000	300.000	300.000	300.000	300.000
8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	36.658	13.500	22.700	22.700	22.700	22.700
9. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.338.061	15.653.600	16.257.000	16.244.500	16.244.200	16.250.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10. Personalauszahlungen	1.169.989	1.258.500	1.493.100	1.567.900	1.646.300	1.728.600
11. Versorgungsauszahlungen		33.000				
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	11.023.987	13.503.100	14.301.000	14.062.600	14.951.100	17.353.800
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	14.888	60.000	70.000	70.000	70.000	70.000
14. Transferzahlungen						
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	534.246	603.200	757.400	686.900	686.900	686.900
16. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.743.110	15.457.800	16.621.500	16.387.400	17.354.300	19.839.300
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe der Einzahlungen abzüglich Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit)	1.594.951	195.800	-364.500	-142.900	-1.110.100	-3.588.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit						
19. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit						
20. Veräußerung von Sachvermögen						
21. Finanzvermögensanlagen						
22. sonstige Investitionstätigkeit						
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		345.000	470.000	520.000	20.000	20.000
25. Baumaßnahmen		110.000	405.000	30.000	30.000	30.000
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	224.815					
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen						
28. Aktivierbare Zuwendungen	301.887	2.127.000	2.225.000	550.000	50.000	50.000
29. Sonstige Investitionstätigkeit						
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	526.702	2.582.000	3.100.000	1.100.000	100.000	100.000

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Plan 2026 - Euro -	Plan 2027 - Euro -	Plan 2028 - Euro -
31. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-526.702	-2.582.000	-3.100.000	-1.100.000	-100.000	-100.000
32. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)	1.068.249	-2.386.200	-3.464.500	-1.242.900	-1.210.100	-3.688.800
Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit						
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit						
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)						
36. Finanzmittelveränderung (Summe der Zeilen 33 und 36)	1.068.249	-2.386.200	-3.464.500	-1.242.900	-1.210.100	-3.688.800

Erläuterungen (Veränderung ggü. Vorjahr):

Zeile 4: Anteil Behältergebühren: 13.534.400 € (+ 57.200€)

Zeile 5: Erlöse aus Wertstoffen; davon Altpapier: 613.800 € (+ 42.600 €)

Zeile 8: Mahngebühren/Säumniszuschläge

Zeile 12: Wesentliche Positionen: Thermische Verwertung: 3.712.500 € (+ 295.500 €), Hausabfallsammlung: 2.587.400 € (+ 85.300 €), Altpapier 2.203.000 € (- 125.000 €), Grünabfall: 1.718.900 € (-135.000 €), Sperrabfall/E-Geräte: 1.438.900 € (+ 60.900 €), Rückstellung Rekultivierung Deponie Helvesiek: 1.200.000 € (+/- 0 €)
Laufende Auszahlungen Rekultivierung Deponie Helvesiek 555.900 (+ 11.400 €) und Ertüchtigungsmaßnahmen für die Sickerwasserreinigungsanlage bzw. deren Speicher 716.700 € (+ 566.700 €)

Zeile 13: Verzinsung Eigenkapital

Zeile 15: Beratungsleistungen u. a. Gutachten Übergangsdeponien/Altablagerungen, Porto, Versicherungen, Wasseruntersuchungen Bioaerolmessungen u. a.

Zeile 36: Veränderung Finanzmittelbestand

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2025 - 2028

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Ansatz 2025 - Euro -	Plan 2026 - Euro -	Plan 2027 - Euro -	Plan 2028 - Euro -
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
Baumaßnahmen				
Eingangsgebäude Entsorgungsanlage Helvesiek	400.000	500.000		
Kompostierungsanlage (Strom, Wasser, Anfahrwände)	50.000			
Kleinmaßnahmen	20.000	20.000	20.000	20.000
Summe Baumaßnahmen	470.000	520.000	20.000	20.000
Erwerb von beweglichem Sachvermögen				
Radlader	295.000			
Digitalisierung (Sperrabfall/Onlineservice)	80.000			
Kleinmaßnahmen	30.000	30.000	30.000	30.000
Summe Erwerb von beweglichem Sachvermögen	405.000	30.000	30.000	30.000
Investitionsförderungsmaßnahmen				
Grünschnittsammelplätze				
- Visselhövede (Planung/Bau)	570.000			
- Tarmstedt (Planung/Bau)	430.000			
- Fintel (Planung/Bau)	100.000	100.000		
- Selsingen (Planung)	150.000	300.000		
- Sottrum (Planung/Bau)	225.000			
- Zeven (Planung/Bau)	600.000			
- Ebersdorf (Planung/Bau)	100.000	100.000		
- für Kleinmaßnahmen unter 20.000 €	50.000	50.000	50.000	50.000
Summe Investitionsförderungsmaßnahmen	2.225.000	550.000	50.000	50.000
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.100.000	1.100.000	100.000	100.000

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt